



# AUSLÄNDERRECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ARBEITSMARKTLICHE INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN

© 2016 Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH Augsburg, Sabine Reiter (Dipl.-Päd. univ.)

Stand: 01.04.2016 – freigegeben vom BMAS



## REFERENT/-IN

**Sigmar Walbrecht**

AZF3 - Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Niedersächsisches IvAF-Netzwerk

Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge



# ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

## Handlungsschwerpunkt IvAF

### IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)

- Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Im Mittelpunkt des Handlungsschwerpunkts IvAF stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung oder schulische Bildung. Sie verstärken die Angebote der Arbeitsagenturen/Jobcenter, die diese Zielgruppe häufig nicht erreichen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbände Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben und öffentliche Verwaltungen sowie in Jobcentern/Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

# ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

## Handlungsschwerpunkt IvAF

### Maßnahmen für Teilnehmende

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Flüchtlingen mit Aufenthaltstitel
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuleitung in Sprachkursprogramme

### Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes
  - Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

# ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND

## Handlungsschwerpunkt IvAF

### Zusammenarbeit mit anderen Programmen

- IQ (Integration durch Qualifizierung)
  - Interkulturelle Öffnung der Arbeitsverwaltungen
  - Verweisberatung in die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
  - ESF-Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes
- ESF-BAMF-Sprachprogramme
  - Ermittlung des Sprachniveaus und Zuweisung von Teilnehmenden (Asylbewerber/-innen und Geduldete) zu den ESF-BAMF-Sprachkursträgern

|  |   |
|--|---|
| <b>IvAF-SGB II-Schulungsauftrag des BMAS</b> | <b>bundesweit geschult</b>                |
| durchgeführt 16.10.2015 – 31.12.2015         | 3.414 Personen der Jobcenter/zkT          |
| ab 2016                                      | jährlich ca. 5.000 Personen der Jobcenter |

# IvAF-SCHULUNGSKONZEPT für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und Jobcenter

## Schulungskonzept mit Powerpoint-Präsentation der IvAF-Netzwerke

- Freigegeben vom BMAS für den bundesweiten Einsatz in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern durch IvAF-Referent/-innen
- entwickelt und erstellt (© Tür an Tür 2016) von
  - Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH, Sabine Reiter (Dipl.-Päd. univ.)
  - Download unter BAVF auf <http://www.tuerantuer.de>

## Herzlichen Dank an

- Nilgün Öksüz (BMAS, IvAF-Programmkoordination) und alle beteiligten Kolleg/innen
- Thomas Wilhelm, Simon Goebel, Stephan Schiele, Andreas Bärnreuther, Pinar Erdoğan
- Claudius Voigt, Barbara Weiser, Norbert Grehl-Schmidt, Imke Juretzka, Maren Gag, Joachim Bothe, Andreas Linder, Susanne Geissler, Sigmar Walbrecht und die IvAF-Steuerungsgruppe

## IvAF-SCHULUNGSKONZEPT

### Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

**Schulungskonzept mit Präsentation** ausschließlich für die Kooperationsverbände in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016“
- Layout- und inhaltliche Änderungen nur in Absprache mit den Verfassern



**Folien mit Landeswappen** liegen in der inhaltlichen Verantwortung des IvAF-Landesnetzwerkes und sind urheberrechtlich geschützt.

**Verwendung** von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung von „Tür an Tür gGmbH“ oder von (Name IvAF-Koordination Bundesland)

### Bildnachweise

- Fotos der Ausweise / Aufenthaltstitel: <http://www.wikipedia.de>
- Hintergrundfotos: Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

# IvAF-SCHULUNGSKONZEPT

## Anfragen zu IvAF-Schulungen

### IvAF-Schulungen in Niedersachsen

- Anfragen per Email an  
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Ana-Maria Muhi  
[am@nds-fluerat.org](mailto:am@nds-fluerat.org)  
Röpkestraße 12, 30173 Hannover  
Telefon: 0511 – 84 87 99 75  
[www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)



# IVAF-NETZWERKE IN NIEDERSACHSEN



# Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge 3

## Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

| operative Partner:                                | vor Ort in:                         |
|---|-------------------------------------|
| Flüchtlingsrat<br>Niedersachsen e.V.              | Koordination/operativ<br>Hildesheim |
| Arbeit und Leben,<br>Niedersachsen Mitte<br>gGmbH | Hannover                            |
| Kargah e.V.                                       | Hannover                            |
| Arbeit und Leben,<br>Niedersachsen Ost gGmbH      | Braunschweig                        |
| Handwerkskammer<br>Hannover                       | Hannover Garbsen                    |

## INHALTSÜBERSICHT

- Einführung
  - Zahlen, Daten, Fakten zum Thema Asyl (Allgemein)
- Arbeitsmarktliche Unterstützung für Flüchtlinge (Allgemeines)
  - Hilfreiches für die Arbeitsmarktintegration
- Flüchtlinge als Kund/-innen der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter
  1. Aufenthaltsstatus
  2. Zugang zum Arbeitsmarkt
  3. Förderinstrumente
  4. Sprachförderung – Ausbildung – Praktika – Studium
  5. Kindergeld / Elterngeld
- Rechtskreiswechsel AsylbLG/SGB III ins SGB II
- Relevante Gesetzesänderungen
- Vernetzung



## EINFÜHRUNG

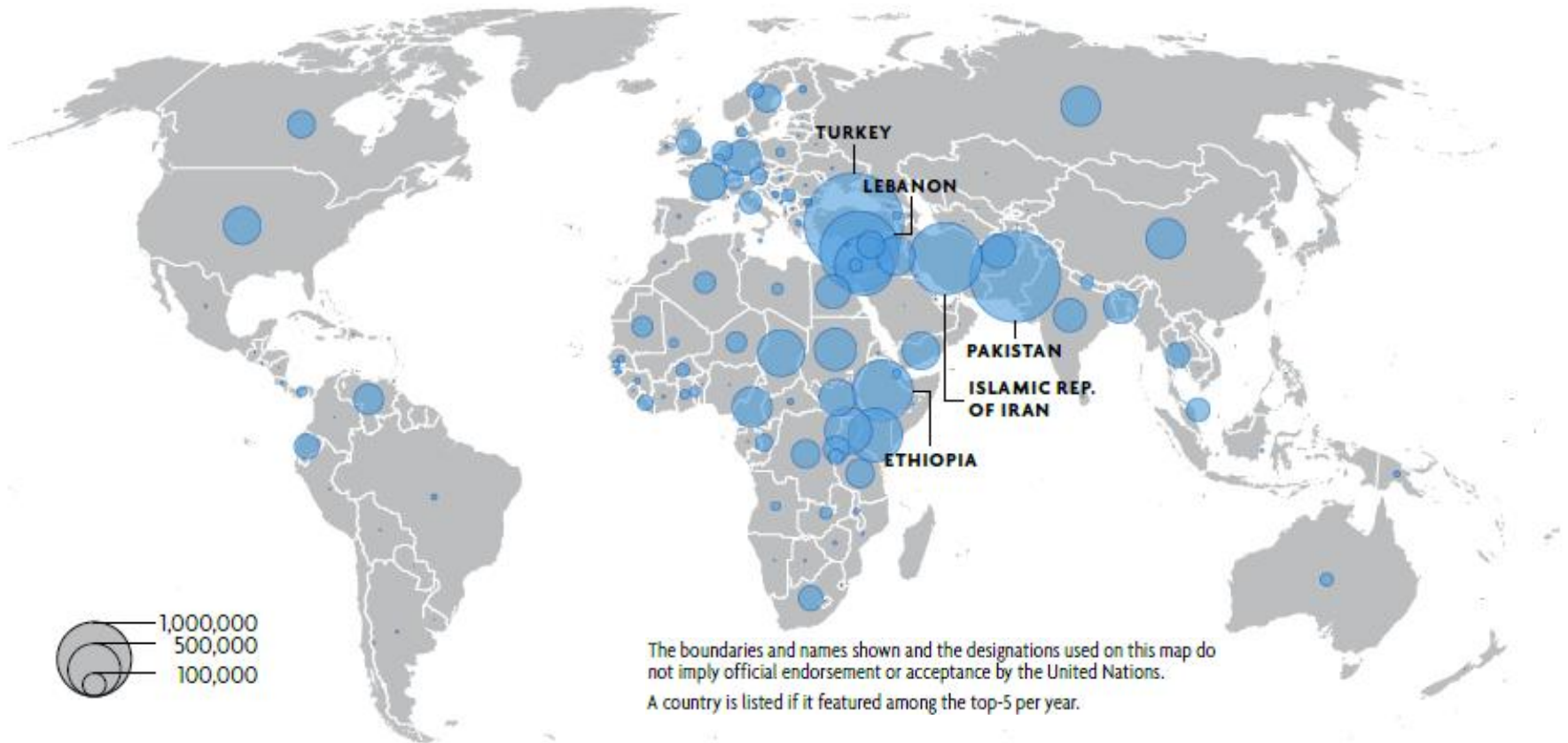
Zahlen – Daten – Fakten zum Thema „Asyl“  
Potenziale von Flüchtlingen für den Arbeitsmarkt

## ZAHLEN – DATEN – FAKTEN zum Thema „Asyl“

### **Globale Entwicklungen – lokale Auswirkungen** **Integration findet vor Ort statt.**

- Weltweit befinden sich über 65 Millionen Menschen auf der Flucht.
- Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.
- Das Ausländerrecht sowie die darin enthaltenen Ermessensspielräume führen zu individuellen Fallkonstellationen
  - Beratungsarbeit bedeutet in diesem Kontext in der Regel Einzelfallberatung.

Map 2 Who is hosting the world's refugees? | mid-2015



[Quelle: [www.unhcr.de/no\\_cache/service/zahlen-und-statistiken.html?cid=12025&did=10690&sechash=2dd66ba3](http://www.unhcr.de/no_cache/service/zahlen-und-statistiken.html?cid=12025&did=10690&sechash=2dd66ba3), Seite 5]

# ZAHLEN – DATEN – FAKTEN zum Thema „Asyl“

## Flüchtlingszahlen

| Asylerstanträge | EU (28) | Deutschland |
|-----------------|---------|-------------|
| 2013            | 372.855 | 109.580     |
| 2014            | 562.680 | 173.072     |
| 2015            | 844.020 | 441.899     |

[Quellen: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database> und [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile), Seite 4]

- Über das EASY-System wurden 1.091.894 Asylsuchende registriert.
- Das IAB schätzt, dass davon tatsächliche noch ca. 810.000 in Deutschland sind.

| Haupt-herkunftsländer             | Asylerst-anträge | Gesamt-schutzquote |
|-----------------------------------|------------------|--------------------|
| Syrien                            | 158.657          | 96,0 %             |
| Albanien                          | 53.805           | 0,2 %              |
| Kosovo                            | 33.427           | 0,4 %              |
| Afghanistan                       | 31.382           | 47,6 %             |
| Irak                              | 29.784           | 88,6 %             |
| Serbien                           | 16.700           | 0,1 %              |
| Ungeklärt                         | 11.721           | 80,2 %             |
| Eritrea                           | 10.876           | 92,1 %             |
| Mazedonien                        | 9.083            | 0,5 %              |
| Pakistan                          | 8.199            | 9,8 %              |
| <b>Herkunftsländer<br/>gesamt</b> | <b>441.899</b>   | <b>45,8 %</b>      |

## Asylgeschäftsstatistik für 2015

(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

- Es wurden 240.058 Entscheidungen über Asylanträge getroffen und
- 364.664 Verfahren sind noch anhängig.

[Quelle:

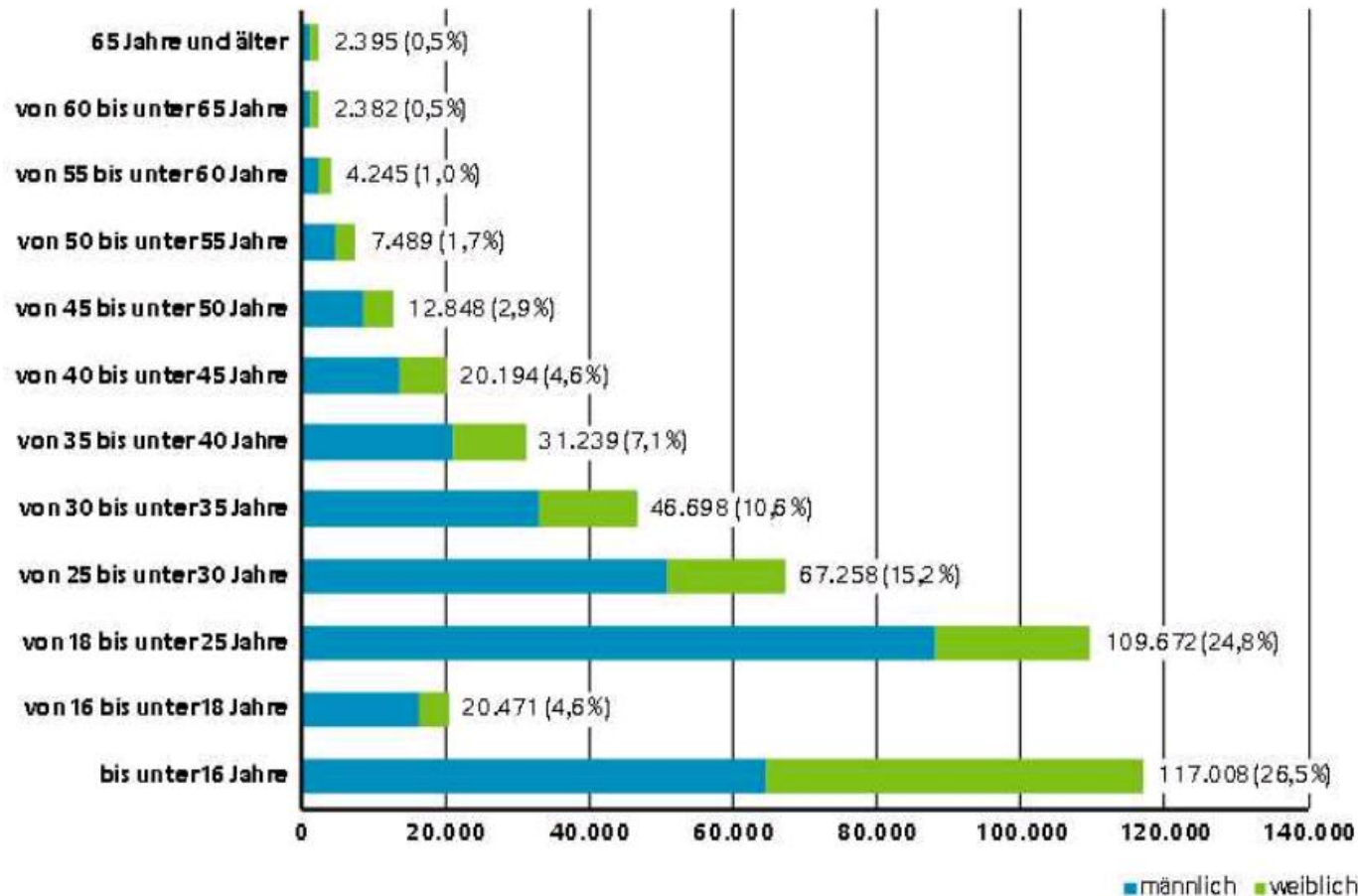
[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?blob=publicationFile)

blob=publicationFile]



## ZAHLEN – DATEN – FAKTEN zum Thema „Asyl“

### Asylerstanträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen



[Quelle: BAMF]

# POTENZIALE VON FLÜCHTLINGEN FÜR DEN ARBEITSMARKT

## Qualifikation von Flüchtlingen

Zwar gibt es Statistiken über die Qualifikationen Geflüchteter, diese sind jedoch nicht repräsentativ. Repräsentative Zahlen werden durch die Aufnahme des Fluchthintergrunds in VerBIS generiert und erstmals 2016 vorgestellt.

Hinweise auf Qualifikationen Geflüchteter:

- Immer mehr Universitäten schaffen Deutschkurs- und Studienangebote für Flüchtlinge.
- Zahlreiche Unternehmen beschäftigen Geflüchtete.

Hinweise auf Qualifizierung Geflüchteter:

- Zahlreiche Unternehmen bilden Geflüchtete aus.
- Interkulturelle Öffnung der Berufsschulen und Erweiterung des Schulangebots.

# POTENZIALE VON FLÜCHTLINGEN FÜR DEN ARBEITSMARKT

## Arbeit als Gewinn für Flüchtlinge

„Berufliche Integration ist die Kerndimension gesellschaftlicher Teilhabe.“\*

- Arbeit schafft Anerkennung und Selbstbewusstsein.
- Unabhängigkeit vom AsylbLG führt zu größerem Spielraum, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
- Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (Schulden).
- Arbeit kann die Bleibeperspektive verbessern.

[\*Quelle: Bandorski, Sonja (2013): Integration in unsichere Verhältnisse? Berufliche Integration im Einwanderungsland Deutschland, Waxmann: Münster/New York/München/Berlin, S. 13.]



## ARBEITSMARKTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR FLÜCHTLINGE

Aufenthaltsstatus – Zugang zum Arbeitsmarkt – Förderinstrumente (Allgemeines)

Vom Asylantrag zur Niederlassungserlaubnis – ein Zeitstrahl

Zuständigkeiten für die Arbeitsförderung bei den Agenturen für Arbeit und Jobcentern

## AUFENTHALTSSTATUS – ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT – FÖRDERINSTRUMENTE (ALLGEMEINES)

Um Flüchtlinge bei der Integration in den Arbeitsmarkt beraten und unterstützen zu können, ist es hilfreich, Folgendes vorab zu wissen:

1. Genauer Aufenthaltsstatus



2. Zugang zum Arbeitsmarkt



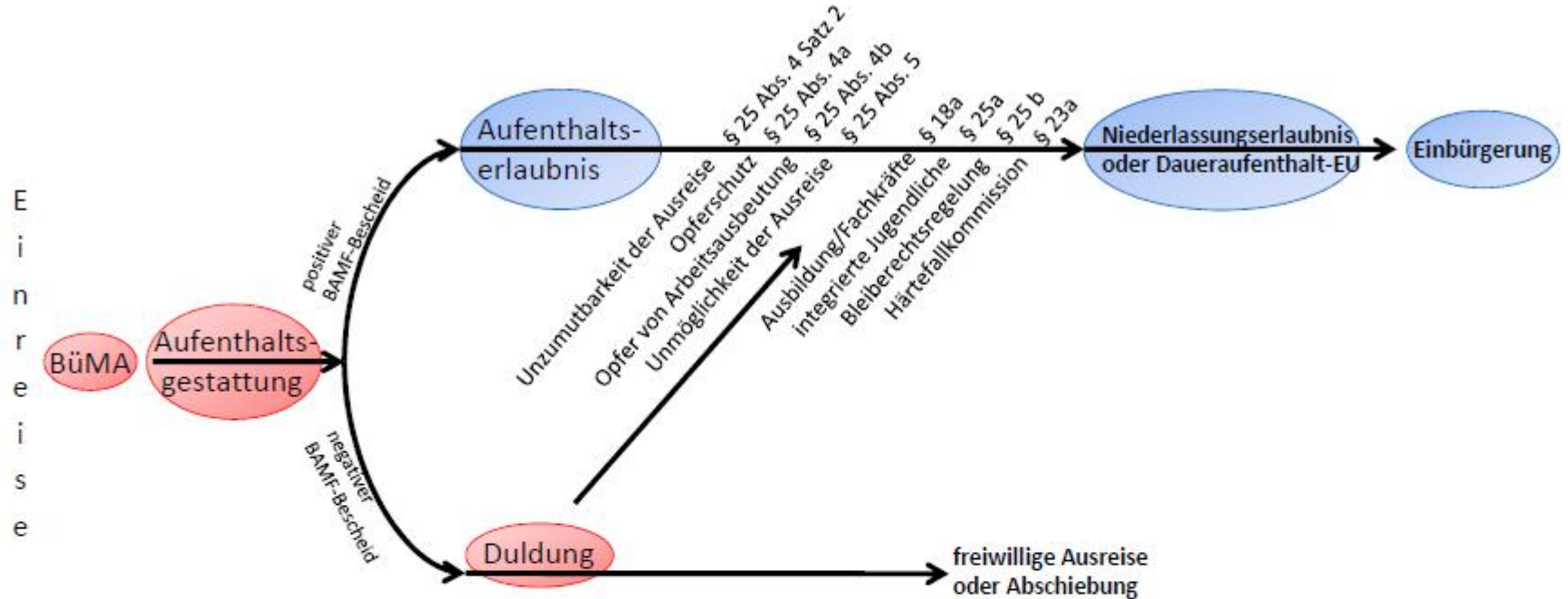
3. Zugang zu Förderinstrumenten

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESAMTES FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF) ÜBER ASYLERSTANTRÄGE

| §§ im AufenthaltG |   | 2014   | 2015   |
|-------------------|---|--------|--------|
| § 25 Abs. 1       | Asylberechtigt nach Art. 16 a GG                      | 1,8 %  | 0,7 %  |
| § 25 Abs. 2       | Flüchtlingsschutz i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention | 24,0 % | 47,8 % |
| § 25 Abs. 2       | Subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL                 | 4,0 %  | 0,6 %  |
| § 25 Abs. 3       | (Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. AufenthaltG    | 1,6 %  | 0,7 %  |
|                   |   |        |        |
|                   | formelle Entscheidungen (z.B. Dublin-Verfahren)       | 35,2 % | 17,8 % |
|                   | Ablehnungen   | 33,4 % | 32,4 % |

[Quelle: BAMF: Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015, Seite 6]

# ZEITSTRAHL: VON STATUS ZU STATUS



|               |                  |   |  |  |                   |
|---------------|------------------|---|--|--|-------------------|
| 1. Tag in BRD | Datum Asylantrag | ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit) | div. Möglichkeiten nach 4/6/8 J. + weitere Voraussetzungen | 3/7 J. über § 26 Abs. 4<br>5 J. im AE-Besitz | möglich nach 8 J. |
|---------------|------------------|---|--|--|-------------------|

rot: SGB III      blau: SGB II

## BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS – ALLGEMEINES

### Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörden (ABH)

- Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und trägt diese in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein, z.B.
  - *Erwerbstätigkeit nicht gestattet*
  - *Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*
  - *Beschäftigung gestattet*
  - *Erwerbstätigkeit gestattet*
- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA):
  - Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen
- Ausnahmen:
  - bestimmte Beschäftigungen, die keine Zustimmung durch die BA bedürfen – hier ist nur die Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde einzuholen
  - keine Vorrangprüfung für Beschäftigungen nach 15 Monaten Aufenthalt



## 1. Genauer Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung/BüMA

Duldung

Aufenthaltserlaubnis  
nach §§ 22-26 AufenthG



## 2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Wartezeit oder  
Arbeitsverbot

Vorrangprüfung

ohne  
Vorrangprüfung

ja



## 3. Zugang zu Förderinstrumenten

Förderung im SGB III oder  
SGB II

Ausbildungsförderung

Sonstige Förderung, z.B.  
Sprachförderung

## ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ARBEITSFÖRDERUNG

### Arbeitsförderung durch die Agenturen für Arbeit

- u.a. Kund/-innen im ALG-Leistungsbezug
- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, z.B.
  - Personen mit Aufenthaltsgestattung
  - Personen mit Duldung
  - Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, welche im § 1 AsylbLG aufgeführt sind
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) im SGB VIII-Leistungsbezug

### Arbeitsförderung durch die Jobcenter

- Kund/-innen im SGB II-Leistungsbezug
- grundsätzlich als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannte Personen
- Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.



## FLÜCHTLINGE ALS KUND/-INNEN DER AGENTUREN FÜR ARBEIT

1. Personen mit Aufenthaltsgestattung/BüMA oder Duldung oder mit Aufenthaltstitel im AsylbLG-Leistungsbezug
2. Zugang zum Arbeitsmarkt
3. Arbeitsmarktliche Unterstützung im SGB III
4. Sprachförderung – Ausbildung – Praktika – Studium
5. Kindergeld / Elterngeld

# KUND/-INNEN DER AGENTUREN FÜR ARBEIT

## § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

| §§ im AufenthG   | Art des Aufenthaltstitels   |
|--|---|
| Aufenthaltsgestattung  | Asylbewerber/-in im laufenden Verfahren   |
| Duldung (§ 60a)  | v.a. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist  |
| § 23 Abs. 1 oder § 24<br>wegen des Krieges in ihrem Heimatland   | Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige) oder vorübergehender Schutz nach Beschluss des Rates der EU |
| § 25 Abs. 4 Satz 1   | vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen   |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt | rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis  |

## 1. Aufenthaltsstatus von Geflüchteten im AsylbLG-Bezug

Aufenthaltsgestattung/BüMA

Duldung

Aufenthaltserlaubnis nach §§ AufenthG  
§§ 23.1 o. 24 wegen Krieges  
§§ 25.4 Satz1 oder 25.5 bis 18 Mon.



## 2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Wartezeit oder  
Arbeitsverbot

Vorrangprüfung

ohne  
Vorrangprüfung

ja



## 3. Zugang zu Förderinstrumenten

Förderung im SGB III

Ausbildungsförderung

Sonstige Förderung, z.B.  
Sprachförderung

# 1. AUFENTHALTSSTATUS VON ASYLBEWERBER/-INNEN

## Personen mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

**DEUTSCHLAND**  
Aufenthaltsgestattung  
V 00000000

Seriennummer des Klebeetiketts:  
-6-  
(Erstanstellung)  
(1. Verlängerung)  
(2. Verlängerung)  
Räumliche Beschränkung; Der Aufenthalt wird beschränkt auf:  
Nebenbestimmungen:  
Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens  
-6-  
Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Name, Vorname  
Geburtsname  
Geburtsort  
Geburtsdatum  
Geschlecht, Größe  
Augenfarbe  
Staatsangehörigkeit  
Datum der Asylantragstellung; Az, des Bundesamtes  
J 00000000

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers  
-3- J 00000000  
-4- J 00000000  
Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):  
Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers  
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)  
Im Auftrag  
Datum, Unterschrift

- Zur Durchführung des Asylverfahrens wird die „Aufenthaltsgestattung“ ausgestellt.
- Asylbewerber/-innen im laufenden Asylverfahren erhalten AsylbLG-Leistungen.
- Für die Arbeitsförderung sind daher die Agenturen für Arbeit zuständig (für eine Vermittlung oder die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung gilt jedoch eine Wartezeit von drei bis zu sechs Monaten).

# ÜBERGANGSREGELUNG ANKUNFTSNACHWEIS (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender/BüMA)

- Der Ankunfts nachweis (BüMA) bescheinigt, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält.
- Der Ankunfts nachweis (BüMA) wird bei der drei- bis sechsmonatigen Wartezeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt berücksichtigt.

# 1. AUFENTHALTSSTATUS

## Personen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG)



### Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG)

■ v.a. abgelehnte Asylsuchende, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, da:

- Bürgerkrieg im Herkunftsland
- Transport unmöglich
- gesundheitliche Gründe
- fehlende Einreisepapiere

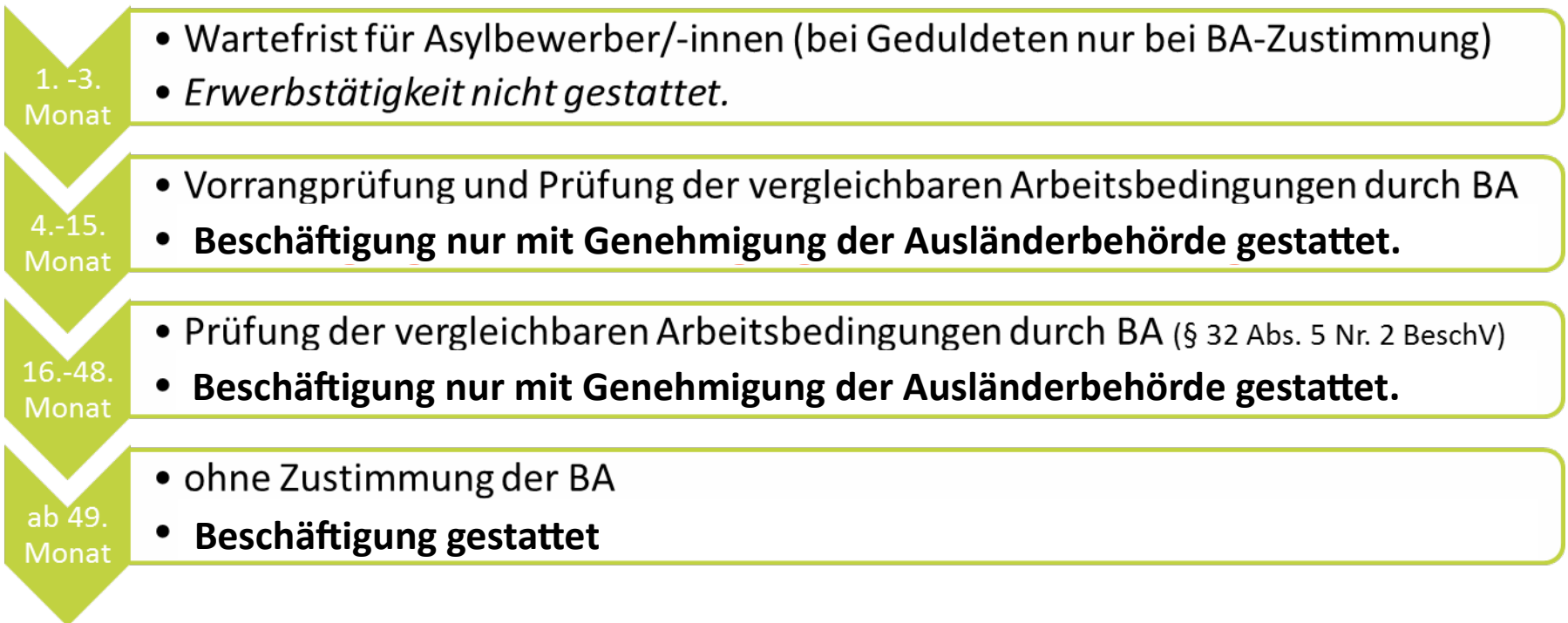
■ Personen mit Duldung erhalten AsylbLG-Leistungen.

■ Für die Arbeitsförderung sind daher die Agenturen für Arbeit zuständig.



## 2. ARBEITSMARKTZUGANG (ALLGEMEIN) FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

### Personen mit Aufenthaltsgestattung / BüMA oder Duldung



Bitte die folgenden Folien beachten.

## 2. HÜRDEN BEIM ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

- Verzögerung des Arbeitsmarktzugangs durch Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung.
  - „Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.“ (§ 61 AsylG Abs. 1 )
  
- Dauerhaftes Arbeitsverbot für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wenn Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt und für Geduldete bei Verletzung der Mitwirkungspflicht
  - „sichere Herkunftsstaaten“ definiert in Anlage II zu § 29a AsylG, zur Zeit:
    - Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien/ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal, Serbien
  - § 60a Abs. 6 AufenthG für Personen mit Duldung

## 2. ERLEICHTERTER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

**ohne Vorrangprüfung für Fachkräfte seit 11.11.2014**

**für eine Person mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, wenn sie**

- einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist oder
- einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder
- einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der BA handelt oder
- für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.

## 2. ERLEICHTERTER ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

### **Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigung für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung**

- für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- nach vierjährigem Aufenthalt
- für ein Praktikum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes
- für eine Beschäftigung nach
  - § 2 Abs. 1 BeschV (Hochqualifizierte, Blaue Karte EU, Hochschulabsolvent/-innen)
  - § 3 Nr. 1-3 BeschV (Führungskräfte)
  - § 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)
  - § 14 Abs. 1 (Freiwilligendienst, karitative/religiöse Gründe)
  - § 15 Nr. 2 BeschV (Praktika zu Weiterbildungszwecken)
  - § 22 Nr. 3-5 BeschV (Tagesdarbietungen, Berufssportler/-innen, Fotomodelle)
  - § 23 BeschV (Internationale Sportveranstaltungen)

## 2. BESONDERHEIT: ZUGANG ZU ZEITARBEIT FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis für Zeitarbeit.

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf auch bei Zeitarbeit grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA):

**Zeitarbeit ist nur möglich, wenn keine Zustimmung oder keine Vorrangprüfung durch die BA durchgeführt werden muss.**

- Die BA prüft bei Zeitarbeit als zustimmungspflichtige Beschäftigung die vergleichbaren Arbeitsbedingungen.
- Vor Ablauf der 15 Monate ist Zeitarbeit in den auf Folien 35 (Fachkräfte ohne Vorrangprüfung) und Folie 36 (zustimmungsfrei) genannten Beschäftigungen möglich.



## 2. ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR FLÜCHTLINGE mit Aufenthaltserlaubnis im AsylbLG-Leistungsbezug

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ AufenthG im AsylbLG-Bezug
  - § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland
  - § 25 Abs. 4 Satz 1
  - § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt
  
- wird i.d.R. auf den Aufenthaltstitel oder in den Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen:
  - *Beschäftigung gestattet.* (ohne Zustimmung der BA)

## 3. FÖRDERINSTRUMENTE für Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

- Viele Förderinstrumente des SGB III stehen Asylbewerber/-innen, Geduldeten und Personen im AsylbLG-Leistungsbezug zur Verfügung.
- Bei der Ausbildungsförderung ist der jeweilige Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) und der jeweilige Zugang zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend.
  - Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.
  - SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56)/AsA (§130)/abH (§ 75)/BaE (§76)/BvB (§ 51).
- Bei der Sprachförderung informieren Sie sich bitte vor Ort über das regionale Sprachkursangebot.
  - *Empfehlung:* Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) bei Sprachkursbeginn



## 3. FÖRDERINSTRUMENTE IM SGB III für Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

### Arbeitsmarktliche Unterstützung im SGB III

| §§ im AufenthG   | §§ im SGB III (Auszug)  |
|--|---|
| Aufenthaltsgestattung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung, §§ 35 ff.</li> </ul>   |
| Duldung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, §§ 44, 45</li> </ul>   |
| § 23 Abs. 1 oder § 24<br>wegen des Krieges in ihrem Heimatland   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufseinstiegsbegleitung, § 49</li> </ul>   |
| § 25 Abs. 4 Satz 1   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.</li> </ul>   |
| § 25 Abs. 5 sofern die<br>Entscheidung über die Aussetzung ihrer<br>Abschiebung noch nicht 18 Monate<br>zurückliegt  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff.</li> <li>▪ Einstiegsqualifizierung, § 54 a</li> <li>▪ Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff.</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für Asylbewerber/-innen während der Wartefrist (3 bis 6 Monate): nur Beratung, §§ 29 ff.</li> <li>▪ Für Personen mit Duldung, kürzer als 3 Monate in BRD:<br/>nur Beratung, §§ 29 ff., und Vermittlung in künftige Ausbildung, §§ 35 ff.</li> </ul> |   |

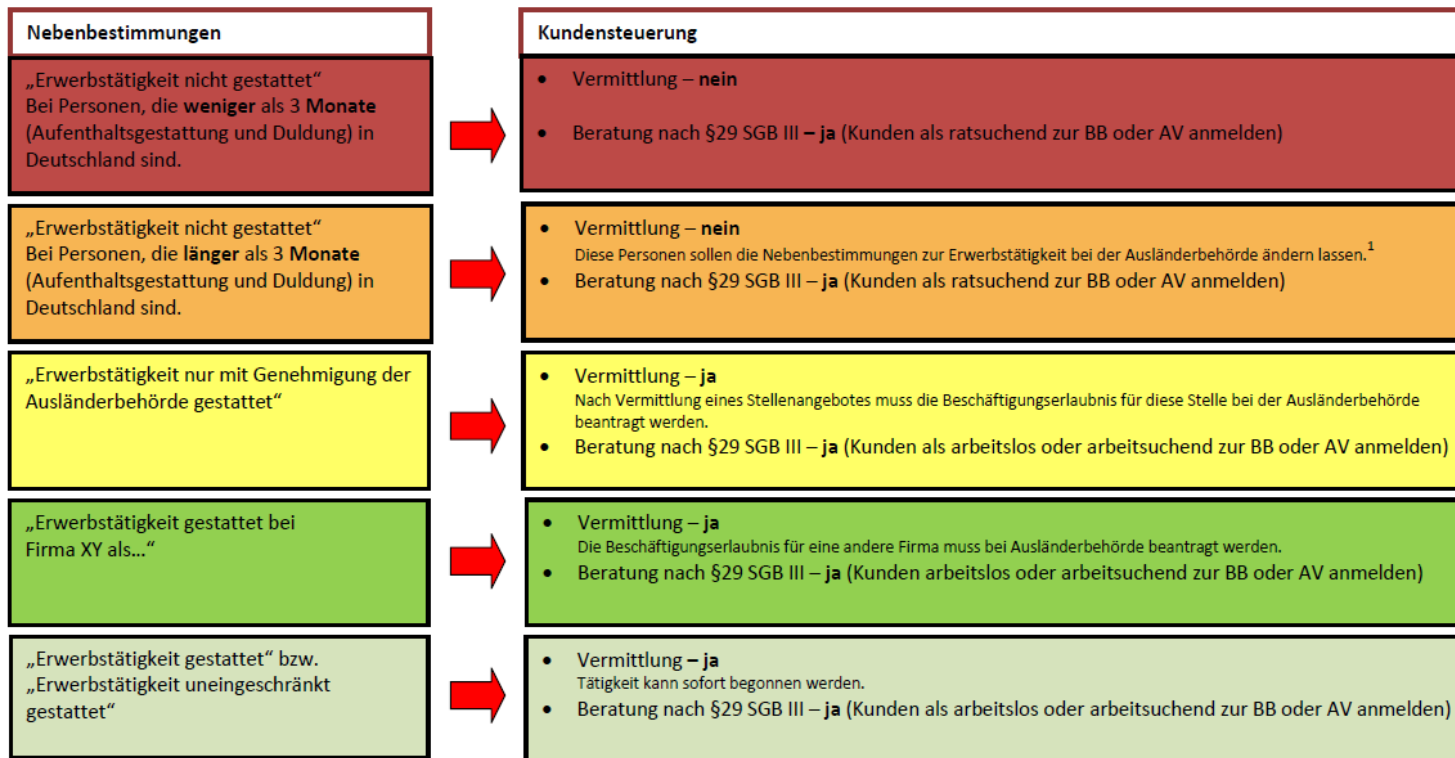
Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (Stand: 1.3.2015)



**Tischvorlage zur Kundensteuerung in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit**

Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen Krieges im Heimatland, §25 Abs. 4 S.1 oder § 25 Abs. 5 (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt) AufenthG. Diese Personen sind nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt.

Wie ist bei Nebenbestimmungen im Pass / Aufenthaltsdokument zu verfahren?



<sup>1</sup>Personen, die sich als Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung oder als Geduldete in Deutschland aufhalten, können nach drei Monaten grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen, soweit kein vorrangiger Bewerber zur Verfügung steht. Nach wie vor ist aber die Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wird von manchen Ausländerbehörden erst nach der Beantragung für eine konkrete Tätigkeit geändert. Die Personen bekommen oftmals nur das Formular zur Ausländerbeschäftigung durch die Ausländerbehörde ausgehängt, wodurch auf das Vorhandensein eines nachrangigen Arbeitsmarktzugangs verwiesen wird.

## 4. SPRACHFÖRDERUNG für Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

### Personen im AsylbLG-Leistungsbezug

| §§ im AufenthG   | mögliche Sprachkurse (regional unterschiedlich)  |
|--|--|
| Aufenthaltsgestattung  | § 44 Abs. 4 AufenthG: Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber/-innen mit hoher Bleibeperspektive (derzeit: Eritrea, Irak, Iran, Syrien)   |
| Duldung  | § 44 Abs. 4 AufenthG: Öffnung der Integrationskurse für Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 oder Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5                          |
| § 23 Abs. 1 oder § 24<br>wegen des Krieges in ihrem Heimatland   |  |
| § 25 Abs. 4 Satz 1   | Öffnung der ESF-BAMF-Sprachkurse – Zuleitung von Begünstigten (A1-Sprachniveau u. a.) über IvAF oder die Agenturen für Arbeit  |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt | [Quellen: HEGA 04/15 und <a href="http://www.bamf.de/DE/Infothek/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node.html">http://www.bamf.de/DE/Infothek/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node.html</a> ] |

## 4. AUSBILDUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

### **Das Einholen der Beschäftigungserlaubnis für Ausbildungen bei der Ausländerbehörde**

- ist notwendig, außer in den Nebenbestimmungen ist „*Beschäftigung gestattet*“ als uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang bereits eingetragen.
- ist für betriebliche Ausbildungen und auch für schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika(-anteilen) erforderlich.

### **Keiner Zustimmung der BA bedarf die Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung**

- in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf.

### **Ausbildungserlaubnisse für Personen mit Duldung können erteilt werden,**

- sofern ihnen nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG die Beschäftigungserlaubnis versagt wird.

### **Ausbildungsverbot**

- für Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt

## 4. AUSBILDUNGSFÖRDERUNG BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

| §§ im AufenthG   | BAföG / BAB / AsA / abH   | BaE / BvB   |
|--|---|---|
| Aufenthaltsgestattung  | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| Duldung (§ 60a)  | 15 Mon. Voraufenthalt   | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 23 Abs. 1 wegen des Krieges in ihrem Heimatland  | ja  | ja  |
| § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland   | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 25 Abs. 4 Satz 1   |   |   |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt | 15 Mon. Voraufenthalt   | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |



**Ausbildungsförderung – vereinfachte Darstellung des § 59 SGB III**

| Leistung/Maßnahmen                                      | Prüfung – §59 SGB III   | Ausländer mit Aufenthaltsgestattung<br>sog. antragspflichtige Ausländer<br>(§55 Asylgesetz)  | Geduldete Ausländer<br>(§60a AufenthG)   | Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis   |  |
|---|---|--|--|--|--|
|   |   |  |  | Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAiFG<br>z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §822, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 AufenthG<br>(z.B. Asylberechtigte, Kontingenzflüchtlinge) | Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 2 BAiFG<br>z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §825 Abs. 3, 26 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 AufenthG<br>(z.B. humanitäre Gründe)  |
| Berufsausbildungsstelle (BASt)<br>§56 SGB II            | Abs. 1, 3   | mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br><br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen | mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br><br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen   | Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"   | <b>mindestens 15 Monate*</b> ununterbrochen in<br>Deutschland regelmäßig aufgehalten<br>oder<br>mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen |
|   | Abs. 2:<br>SAB-Erwerbsfähige Ausbildung<br>bei geduldeten Ausländern<br>nach § 60a AufenthG                               |  | <b>mindestens 15 Monate*</b> ununterbrochen in<br>Deutschland regelmäßig aufgehalten   |  |  |
| Assistierte Ausbildung<br>(AsA)<br>§100 SGB II          | §59 gli. entsprechend, §53<br>Abs. 2 gilt auch für die<br>ausbildungsvorbereitende<br>Phase<br>(siehe §100 Abs. 2 SGB II) | mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br><br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen | <b>mindestens 15 Monate*</b> ununterbrochen in<br>Deutschland regelmäßig aufgehalten<br><br>oder<br>mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen | Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"   | <b>mindestens 15 Monate*</b> ununterbrochen in<br>Deutschland regelmäßig aufgehalten<br>oder<br>mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen |
|   | Abs. 1 und 3<br>(siehe §78 Abs. 3 SGB II)   | mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br><br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen | mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br><br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen   | Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"   | <b>mindestens 15 Monate*</b> ununterbrochen in<br>Deutschland regelmäßig aufgehalten<br>oder<br>mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig<br>oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen |
| Ausbildungsbegleitende<br>Hilfen (z.B.H)<br>§75 SGB II  | Abs. 2<br>Ausbildungsbegleitende Hilfen<br>bei geduldeten Ausländern<br>nach § 60a AufenthG<br>(siehe §78 Abs. 3 SGB II)  |  | <b>mindestens 15 Monate*</b> ununterbrochen in<br>Deutschland regelmäßig aufgehalten   |  |  |
| Außenberufliche<br>Berufsausbildung (BAe)<br>§76 SGB II | Abs. 1 und 3<br>(siehe §78 Abs. 3 SGB II)   | mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig  | mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig  | Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"   | <b>mindestens 15 Monate*</b> ununterbrochen in<br>Deutschland regelmäßig aufgehalten<br>oder<br>mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und<br>regelmäßig erwerbstätig  |
|   | Abs. 1 und 3<br>(siehe §52 Abs. 2 SGB II)   | oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen  | oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen  |  | oder<br>zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6<br>Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme<br>mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist<br>regelmäßig erwerbstätig gewesen  |

\*25. BAiFG-Änderungsgesetz: Verkürzung Mindestaufenthaltsdauer ab 01.01.2016 von 4 Jahren auf 15 Monate

## 4. PRAKTIKA FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

**Für Praktika ist grundsätzlich eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.**

**Je nach „Praktikum“ beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit (BA).**

- Der Begriff Praktikum findet im Sprachgebrauch Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten mit sehr unterschiedlicher Zielrichtung, z.B.
  - Hospitation / (unbezahltes) Praktikum / Schnupperpraktikum / Probebeschäftigung
  - Berufsorientierungspraktikum / (verpflichtendes) Praktikum in (Hoch-)Schulausbildung
  - u.v.m.
- Asylbewerber/-innen und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ haben i. d. R. keinen Zugang zu Praktika.
- Übersicht über diverse Formen von Praktika und den jeweiligen Zugang:

[http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Erfordernis\\_einer\\_Arbeitserlaubnis\\_bzw.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf)

## 4. PRAKTIKA FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

### BA-Übersicht (Stand: August 2015) „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen:

The screenshot shows a document viewer interface. On the left is a table of contents with the following items:

- „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen
  - Arbeitsmarktzugang
  - Beschäftigungsbegriff
    - 1. Hospitation
    - 2. Praktika
    - 3. Maßnahmen der Arbeitsförderung
    - 4. Probebeschäftigung

The main content area displays the title page of the document: „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen. Below the title, there is a red header bar. The text on the page includes:

Die in dieser Übersicht dargestellten Regelungen gelten ausschließlich für Asylbewerber und geduldete Personen, da hier besondere Vorgaben zu beachten sind.

**Arbeitsmarktzugang**

Asylbewerber und geduldete Personen dürfen grundsätzlich nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies genehmigt und in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt hat. Vor Beginn einer Beschäftigung müssen Asylbewerber und geduldete Personen deshalb die Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragen. In der Regel muss die Ausländerbehörde zu einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Dies geschieht in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander.

Bei bestimmten Beschäftigungen benötigen die Ausländerbehörden keine Zustimmung der BA; dies gilt unter anderem für Berufsausbildungen sowie für Beschäftigungen, die für Zuwanderer mit der Blauen Karte EU keiner Zustimmung der BA bedürfen. Auch nach einem Aufenthalt von 4 Jahren entfällt das Zustimmungserfordernis der BA.

Asylbewerbern kann die Ausübung einer Beschäftigung nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erlaubt werden. Die Wartefrist für Geduldete beträgt ebenfalls drei Monate; sie gilt bei Geduldeten jedoch nicht für Beschäftigungen, die keiner Zustimmung der BA bedürfen (s. oben).

Die BA erteilt ihre Zustimmung zu der Beschäftigung eines Asylbewerbers oder Geduldeten.

- Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung bedarf deshalb immer einer konkreten Einzelfallbetrachtung.
- Welche Voraussetzungen bei der Beschäftigung von Asylbewerber/-innen und geduldeten Personen in diesem Zusammenhang zu beachten sind, richtet sich danach, wie die Tätigkeit konkret ausgestaltet sein soll, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten.



## 4. STUDIUM FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Asylbewerber/-innen und Geduldeten ist ein Studium grundsätzlich erlaubt.

- Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheiden die Hochschulen.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (häufig C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie Ausbildungsförderung).

Diverse Angebote sollen Zugangschancen von Flüchtlingen verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtler: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit Informationen **für einzelne Flüchtlinge**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): [www.study-in.de/information-for-refugees/](http://www.study-in.de/information-for-refugees/)
- Bundesagentur für Arbeit und Leuphana Universität Lüneburg: <https://www.ready4study.de/>
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

## 5. KINDERGELD / ELTERNGELD

| §§ im AufenthG   | Leistungsanspruch  |
|--|--|
| Aufenthaltsgestattung  | nein   |
| Duldung (§ 60a)  | nein   |
| § 23 Abs. 1 oder § 24<br>wegen des Krieges in ihrem Heimatland   | nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD und   |
| § 25 Abs. 4 Satz 1   | Kindergeldanspruch nur bei Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt<br>des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III<br>oder Inanspruchnahme der Elternzeit |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung<br>über die Aussetzung ihrer Abschiebung<br>noch nicht 18 Monate zurückliegt |  |



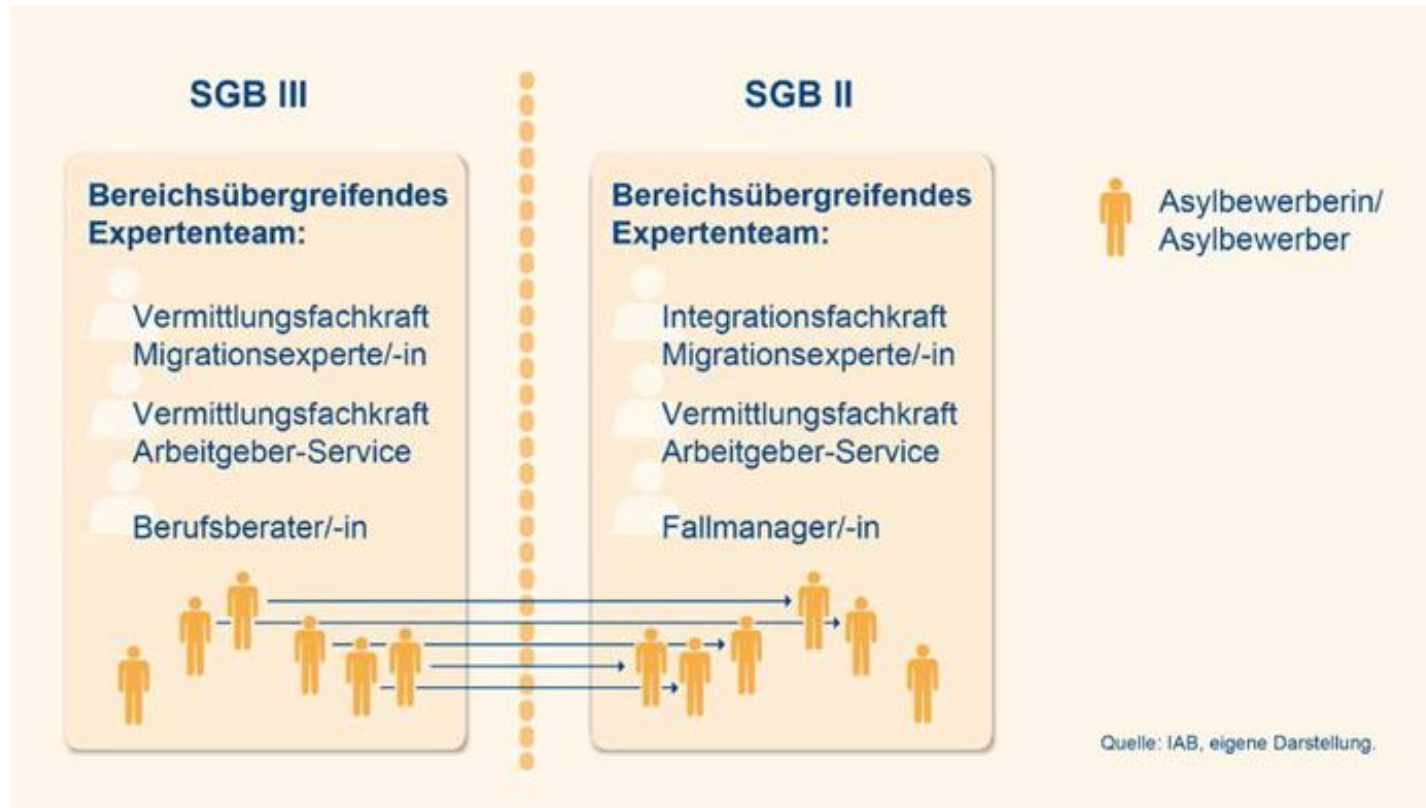
## RECHTSKREISWECHSEL

AsylbLG / SGB III-Übergang ins SGB II

## RECHTSKREISWECHSEL INS SGB II

- Geflüchtete werden Neu-Kund/-innen der Jobcenter bei positiver BAMF-Entscheidung über ihr Asylverfahren. Unterschiedliche regionale Praxis bei Vorsprache in der JC-Eingangszone, z. B.
  - Vorlage der Aufenthaltsgestattung mit positivem BAMF-Bescheid
  - Vorlage des AsylbLG-Einstellungsbescheids
  - Vorlage der Fiktionsbescheinigung, usw.

## STRUKTUREN RECHTSKREISWECHSEL



[Quelle: Seite 38 <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf> ]

## STRUKTUREN RECHTSKREISWECHSEL



[Quelle: Seite 38 <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf> ]



## FLÜCHTLINGE ALS KUND/-INNEN DER JOBCENTER

1. Personen mit Aufenthaltstitel im SGB II-Leistungsbezug
2. Zugang zum Arbeitsmarkt
3. Arbeitsmarktliche Unterstützung im SGB II
4. Sprachförderung – Ausbildung – Studium
5. Kindergeld / Elterngeld





## 1. Aufenthaltsstatus von Geflüchteten im SGB II-Bezug

Aufenthaltserlaubnis  
nach §§ 22-26 AufenthG



## 2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang



## 3. Zugang zu Förderinstrumenten

Alle Förderinstrumente  
im SGB II

Ausbildungsförderung

Sonstige Förderung, z.B.  
Sprachförderung

# 1. AUFENTHALTSSTATUS FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSTITEL

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis **im SGB II-Leistungsbezug**

| §§ im AufenthG     | Art des Aufenthaltstitels   |
|--------------------|---|
| § 25 Abs. 1        | anerkannte Asylberechtigte (GG)   |
| § 25 Abs. 2        | Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)  |
| § 25 Abs. 2        | subsidiärer Schutz (QRL)  |
| § 25 Abs. 3        | (nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)  |
| § 25 Abs. 4 Satz 2 | Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte   |
| § 25 Abs. 4a/4b    | Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution /<br>Opfer von Arbeitsausbeutung  |
| § 25 Abs. 5        | rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis<br>sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt |

# 1. AUFENTHALTSSTATUS FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSTITEL

## Ehemals Geduldete mit Aufenthaltserlaubnis im SGB II-Leistungsbezug

| §§ im AufenthG                      | Art des Aufenthaltstitels   |
|-------------------------------------|---|
| § 18a                               | qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung   |
| § 23a                               | Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)   |
| § 25a Abs. 1                        | gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt                                |
| § 25a Abs. 2<br>Satz 1, 2, 3 oder 5 | für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden |
| § 25b Abs. 1                        | nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)  |
| § 25b Abs. 4                        | für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern von „Bleibeberechtigten“                    |

# 1. AUFENTHALTSSTATUS FLÜCHTLINGE MIT AUFENTHALTSTITEL

Flüchtlinge (**ohne Asylantrag**) mit Aufenthaltserlaubnis **im SGB II-Leistungsbezug**

| §§ im AufenthG | Art des Aufenthaltstitels   |
|----------------|---|
| § 22 Satz 1    | Aufnahme aus dem Ausland  |
| § 22 Satz 2    | Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI   |
| § 23 Abs. 2    | Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge) |
| § 23 Abs. 4    | „Resettlement“-Flüchtlinge  |

## 2. ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR FLÜCHTLINGE mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG

**Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben einen weitgehend uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.**

- Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird i.d.R. auf den Aufenthaltstitel oder in den Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen:
  - *Erwerbstätigkeit gestattet* (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit)
  - oder
  - *Beschäftigung gestattet* (nur unselbständige Erwerbstätigkeit, ohne Zustimmung der BA)

# ÜBERGANGSREGELUNGEN

## Fiktionsbescheinigung



| § 81 AufenthG      | Beantragung des Aufenthaltstitels |
|--------------------|-----------------------------------|
| § 81 Abs. 3 Satz 1 | „Erlaubnisfiktion“                |
| § 81 Abs. 3 Satz 2 | „Duldungsfiktion“                 |
| § 81 Abs. 4        | „Fortgeltungsfiktion“             |

## 3. FÖRDERINSTRUMENTE

- Alle Förderinstrumente des SGB II stehen Flüchtlingen zur Verfügung.
- Flüchtlinge im SGB II-Bezug können ausländerrechtlich eine Ausbildung oder ein Studium ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde beginnen.
  - Die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums ist vom jeweiligen Aufenthaltsstatus (genauer §§ mit Abs.) jedoch abhängig.
  - Förderfähiger Personenkreis im § 59 SGB III oder § 8 BAföG geregelt.
  - SGB III-Instrumente sind BAB (§ 56)/AsA (§130)/abH (§ 75)/BaE (§76)/BvB (§ 51).
- Bei der Sprachförderung liegt je nach Aufenthaltsstatus eine Integrationskursberechtigung (§ 44 AufenthG) vor oder es besteht im SGB II die Möglichkeit zur Integrationskursverpflichtung (§ 44a AufenthG).
  - *Empfehlung*: Einleiten des Anerkennungsprozesses ausländischer Qualifikationen (Beschaffung von Zeugnissen etc.) bei Integrationskursbeginn

## 3. FÖRDERINSTRUMENTE

### SPRACHFÖRDERUNG UND BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis (**zuvor durchlaufenes Asylverfahren**)

| §§ im AufenthG  | Integrationskurs         | BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB   |
|---|--------------------------|---|
| § 25 Abs. 1   | ja                       | ja  |
| § 25 Abs. 2   | ja                       | ja  |
| § 25 Abs. 3   | möglich (§ 44a AufenthG) | nach 15 Mon. Aufenthalt   |
| § 25 Abs. 4 Satz 2  | möglich (§ 44a AufenthG) | nach 15 Mon. Aufenthalt   |
| § 25 Abs. 4a Satz 3   | ja                       | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 25 Abs. 4a Satz 1 u. 2<br>§ 25 Abs. 4b  | möglich (§ 44a AufenthG) | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 25 Abs. 5 sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt | möglich (§ 44a AufenthG) | nach 15 Mon. Aufenthalt   |



## 3. FÖRDERINSTRUMENTE SPRACHFÖRDERUNG UND BaföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

**Ehemals Geduldete** mit Aufenthaltserlaubnis

| §§ im AufenthG                   | Integrationskurs         | § 8 BaföG<br>(BaföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB)  |
|----------------------------------|--------------------------|---|
| § 18a                            | möglich (§ 44a AufenthG) | 5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig |
| § 23a                            | möglich (§ 44a AufenthG) | ja  |
| § 25a Abs. 1                     | möglich (§ 44a AufenthG) | ja  |
| § 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 | möglich (§ 44a AufenthG) | ja  |
| § 25b Abs. 1                     | ja                       | ja  |
| § 25b Abs. 4                     | ja                       | ja  |

## 3. FÖRDERINSTRUMENTE SPRACHFÖRDERUNG UND BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB

Flüchtlinge (**ohne Asylantrag**) mit Aufenthaltserlaubnis

| §§ im AufenthG | Integrationskurs         | § 8 BAföG<br>(BAföG/BAB/AsA/abH/BaE/BvB) |
|----------------|--------------------------|--|
| § 22 Satz 1    | möglich (§ 44a AufenthG) | ja                                       |
| § 22 Satz 2    | möglich (§ 44a AufenthG) | ja                                       |
| § 23 Abs. 2    | ja                       | ja                                       |
| § 23 Abs. 4    | ja                       | ja                                       |

## 4. STUDIUM

Anerkannten Flüchtlingen ist ein Studium grundsätzlich erlaubt.

- Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheiden die Hochschulen.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (häufig C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie Ausbildungsförderung).

Diverse Angebote sollen Zugangschancen von Flüchtlingen verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: <http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/>
- DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtler: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>
- DAAD-Website mit Informationen **für einzelne Flüchtlinge**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): [www.study-in.de/information-for-refugees/](http://www.study-in.de/information-for-refugees/)
- Bundesagentur für Arbeit und Leuphana Universität Lüneburg: <https://www.ready4study.de/>
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

## 5. KINDERGELD / ELTERNGELD

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis **im SGB II-Leistungsbezug**

| §§ im AufenthG     | Leistungsanspruch  |
|--------------------|--|
| § 25 Abs. 1        | ja   |
| § 25 Abs. 2        | ja   |
| § 25 Abs. 2        | ja   |
| § 25 Abs. 3        | nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD und   |
| § 25 Abs. 4 Satz 2 |  |
| § 25 Abs. 4a/4b    | Kindergeldanspruch nur bei Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit |
| § 25 Abs. 5        |  |

## 5. KINDERGELD / ELTERNGELD

### Ehemals Geduldete mit Aufenthaltserlaubnis im SGB II-Leistungsbezug

| §§ im AufenthG                      | Leistungsanspruch   |
|-------------------------------------|---|
| § 18a                               | ja  |
| § 23a                               | nur nach 3 Jahren Voraufenthalt in BRD und Kindergeldanspruch nur bei Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges oder Leistungsbezug nach SGB III oder Inanspruchnahme der Elternzeit |
| § 25a Abs. 1                        | ja  |
| § 25a Abs. 2<br>Satz 1, 2, 3 oder 5 | ja  |
| § 25b Abs. 1                        | ja  |
| § 25b Abs. 4                        | ja  |

## 5. KINDERGELD / ELTERNGELD

Flüchtlinge (**ohne Asylantrag**) mit Aufenthaltserlaubnis **im SGB II-Leistungsbezug**

| §§ im AufenthG | Leistungsanspruch |
|----------------|-------------------|
| § 22 Satz 1    | ja                |
| § 22 Satz 2    | ja                |
| § 23 Abs. 2    | ja                |
| § 23 Abs. 4    | ja                |



## RELEVANTE GESETZESÄNDERUNGEN

Relevante Gesetze für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen  
und deren aktuelle Änderungen

## RELEVANTE GESETZE FÜR DIE ARBEITSMARKTINTEGRATION ÜBERBLICK 2013 BIS AUGUST 2015

| in Kraft seit: |   |
|----------------|---|
| 01.07.2013     | neue BeschV (Beschäftigungsverordnung)  |
| 06.11.2014     | Die Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt ist auf 3 Monate verkürzt.   |
| 11.11.2014     | Die Vorrangprüfung entfällt für Asylbewerber/-innen und Geduldete, die eine Qualifikation als Fachkraft nachweisen oder sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten. |
| 01.01.2015     | „Wegfall“ der Residenzpflicht (§ 59a/b AsylG )  |
| 01.03.2015     | AsylbLG-Änderungen (Geldleistungen/SGB II-Rechtskreiswechsel)   |
| 01.08.2015     | Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts (§§ 25a/25b AufenthG) und der Aufenthaltsbeendigung   |



## RELEVANTE GESETZE FÜR DIE ARBEITSMARKTINTEGRATION OKTOBER 2015 BIS JANUAR 2016

| in Kraft seit: | relevante Änderungen:   |
|----------------|---|
| 24.10.2015     | Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz   |
| 01.11.2015     | Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher |
| 01.01.2016     | BAB/BAföG-Änderungen für Flüchtlinge  |

## 01.01.2015 neuer § 59a/b AsylG – „Residenzpflicht“ Hinweise zur Wohnsitzauflage

- „Wegfall“ der Residenzpflicht
  - nach 3 Monaten Aufenthalt erlischt i.d.R. die räumliche Beschränkung
  - Asylbewerber/-innen und Personen mit Duldung können sich frei in Deutschland bewegen, jedoch unterliegen sie (wie auch einige Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis) einer Wohnsitzauflage (Wechsel der Meldeadresse nicht möglich)
- Bei Vermerk in den Nebenbestimmungen im Ausweis zur Wohnsitzauflage:
  - AsylbLG-Leistungsberechtigte benötigen eine Umverteilungsgenehmigung der Ausländerbehörde und der abgebenden wie aufnehmenden zuständigen Behörde/n.
  - SGB II-Leistungsempfänger/-innen benötigen neben der Zustimmung des abgebenden wie aufnehmenden Jobcenters unabdingbar auch die Zustimmung der abgebenden wie aufnehmenden Ausländerbehörde zum Wechsel des Wohnortes/der Meldeadresse.

# GESETZ ZUR NEUBESTIMMUNG DES BLEIBERECHTS

## 01.08.2015

### neu gefasster § 25a AufenthG

#### **Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres

- seit vier Jahren ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet
- erfolgreicher vierjähriger Schulbesuch in Deutschland oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

- *Bitte bei geduldeten schulpflichtigen Kindern, die mit ihren Eltern eingereist sind und*
- *bei Geduldeten, die als UMF vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres eingereist sind prüfen.*

# GESETZ ZUR NEUBESTIMMUNG DES BLEIBERECHTS

## 01.08.2015

### neuer § 25b AufenthG („Bleiberechtsregelung“)

#### Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Personen mit Duldung

- seit acht Jahren (Familien: sechs Jahren) ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet
- Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Erwerbstätigkeit
- mündliche Deutschkenntnisse auf A2-Niveau
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- unschädlicher, vorübergehender Sozialleistungsbezug bei
  - Studierenden sowie Auszubildenden (auch Berufsvorbereitungsmaßnahmen)
  - Familien mit minderjährigen Kindern
  - Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern
  - Personen mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen



## VERNETZUNG

**Akteure in der Flüchtlingsarbeit**  
**Netzwerk IQ (Integration durch Qualifizierung)**  
**Einzelfallbeispiel**

## AKTEURE IN DER FLÜCHTLINGSARBEIT

### **Akteure der Arbeitsmarktintegration**

- Kooperationsverbände (Netzwerke) in IvAF (Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen)
- IQ (Integration durch Qualifizierung) mit IQ-Landesnetzwerken
- Agenturen für Arbeit / Jobcenter
- Kammern
- Arbeitgeber
- Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Ämter für Soziale Leistungen, Kommunen)

### **Akteure der gesellschaftlichen Integration**

- Asylsozialberatungen
- Jugendmigrationsdienste
- Migrationserstberatungen
- UMF-Wohngruppen (Vormünder)
- Kindertagesstätten / Schulen
- regionale Sprachkursträger
- Freiwilligen-Koordinator/-innen
- Freiwillige / Ehrenamtliche / Asyl-Arbeitskreise / Kirche / Gesellschaft
- Vereine / Verbände / MSO

# IQ – ANERKENNUNGSBERATUNG

## Bundesweit

### 95 IQ-Anerkennungsberatungsstellen:

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess

**Anerkennungsberatung in Bayern**

**migra net**

Migranten - Landesnetzwerk Bayern im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“

Von erfolgreicher Integration in den Arbeitsmarkt profitieren Wirtschaft und Gesellschaft. Migranten sind von vielen strategischen Partnern anerkannt, die die Herausforderung des Fachkräftemangels im Wirtschaftsstandort als wichtigen Zukunftsfaktor sehen.

Zu den Netzwerkpartnern zählen unter anderem die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberverbände, Bildungsträger, Kommunen, Kammern, Gewerkschaften und Migrantenorganisationen.

Zur Fachhilfsleistung in Bayern beschließt MigraNet innovative Wege, wie zum Beispiel über Mentoringprogramme, Zwischenberufshilfe und Anpassungsqualifizierungen.

[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)  
[www.migra-net.org](http://www.migra-net.org)

**iq** Netzwerk  
Integration durch Qualifizierung

**Anerkennungsberatung in Bayern**

Fachberatung zur beruflichen Anerkennung ausländischer Qualifikationen

[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)  
[www.migra-net.org](http://www.migra-net.org)

Als spezialisierte Serviceleistung bietet die Anerkennungsberatung individuelle und umfassende Informationen zu Anerkennungsgelegenheiten, Verfahren und Zuständigkeiten. Die Netzwerkteams werden Ihre Anerkennungsprozesse bestmöglich unterstützen und begleiten. Es wird Transparenz über den aktuellen Stand Ihrer Angelegenheit, um somit eine berufliche Perspektive entwickeln zu können. Übergangsweise Ziel ist es, individuelle Weiterbildungen herbeizuführen und dadurch die Anerkennungs-situation in Deutschland zu verbessern.

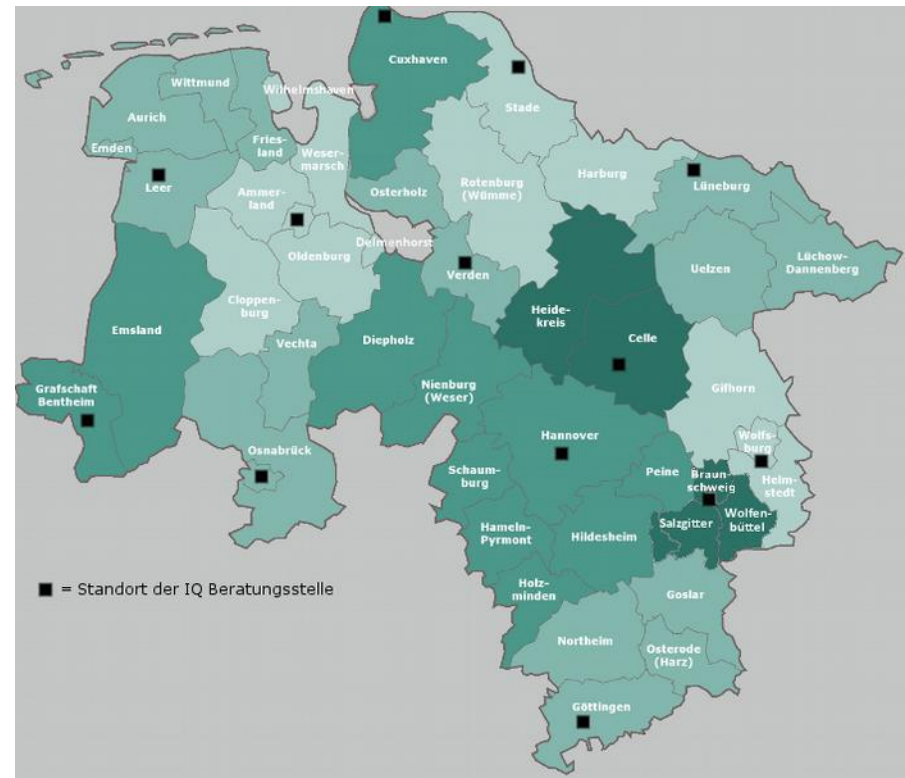
|   |   |
|---|---|
| <p><b>Anerkennungsberatung für Mittel-, Ober- und Unterfranken</b></p> <p>Stadt Nürnberg<br/>Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg<br/>Zentrale Servicestelle zur Eruchaltung ausländischer Qualifikationen (ZAG)</p> <p>Untere Talgasse 8<br/>90403 Nürnberg</p>            | <p><b>Beratung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Mail-Beratung: <a href="mailto:anerkennungsbearbeitung@stadt.nuernberg.de">anerkennungsbearbeitung@stadt.nuernberg.de</a></li> <li>• Telefonische Beratung: +49 (0)911 / 233 10552<br/>Di: 10-12 Uhr<br/>Do: 14-16 Uhr</li> <li>• Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung.</li> </ul> <p>Die Beratung ist kostenlos.</p>                                  |
| <p><b>Anerkennungsberatung für Nieder- und Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben</b></p> <p>Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH<br/>MigraNet – IQ Landesnetzwerk Bayern<br/>Projekt: Anerkennungsberatung</p> <p>Wertachstr. 29<br/>86553 Augsburg</p>                             | <p><b>Beratung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Mail-Beratung: <a href="mailto:anerkennungsbearbeitung@tuwamun.de">anerkennungsbearbeitung@tuwamun.de</a></li> <li>• Telefonische Beratung: +49 (0)921 / 455 1090<br/>Mo: 10-12 Uhr<br/>Di: 10-12 Uhr und 14-16 Uhr<br/>Mi: 10-17 Uhr<br/>Do: 10-12 Uhr</li> <li>• Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung.</li> </ul> <p>Die Beratung ist kostenlos.</p> |
| <p><b>Anerkennungsberatung für München</b></p> <p>Landeshauptstadt München<br/>Sozialreferat<br/>Amt für Wohnen und Migration<br/>Migration und Interkulturelle Arbeit<br/>Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen</p> <p>Welfenpl. 22<br/>80541 München</p> | <p><b>Beratung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Mail-Beratung: <a href="mailto:servicestelle.anerkennung.sia@muenchen.de">servicestelle.anerkennung.sia@muenchen.de</a></li> <li>• Telefonische Beratung: +49 (0)89 / 233-67341<br/>Mo: 11-12 Uhr<br/>Mi: 10-17 Uhr<br/>Do: 10-12 Uhr</li> <li>• Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung.</li> </ul> <p>Die Beratung ist kostenlos.</p>                   |

## IQ – ANERKENNUNGSBERATUNG

### 13 IQ-Anerkennungsberatungsstellen in Niedersachsen:

- Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten
- Weiterleitung an zuständige Anerkennungsstelle
- Unterstützung und Begleitung im Anerkennungsprozess

**Infos und Kontakte unter:  
[www.migrationsportal.de](http://www.migrationsportal.de)**





## IQ-Netzwerk Beratungsstellen in Niedersachsen



[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

**Braunschweig:** Volkshochschule

**Celle:** Agentur für Arbeit

**Cuxhaven:** Caritasverband

**Göttingen:** Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen eG (BIGS)

**Grafschaft Bentheim:** Jobcenter

**Hannover:** IHK Hannover (Außenstellen in Hildesheim und Braunschweig)

**Leer:** Zentrum für Arbeit – Jobcenter, Landkreis Leer

**Lüneburg:** Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH (Lüneburg)

**Oldenburg:** Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH (Oldenburg)

**Osnabrück:** HWK/BUS GmbH

**Stade:** Volkshochschule Stade e.V.

**Wolfsburg:** Jobcenter

**Verden:** Landkreis Verden

**mobile Beratung:** Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH

## IQ – QUALIFIZIERUNGSANGEBOTE

Ab 2015 steht die Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes im Mittelpunkt. Zielgruppe sind Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss. Die IQ-Qualifizierungsangebote unterteilen sich in die folgenden Module:

- Modul 1: Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen
- Modul 2: Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems
- Modul 3: Brückenmaßnahmen für Akademiker/-innen
- Modul 4: Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang/  
negativer Prognose des Anerkennungsverfahrens

## IQ – PUBLIKATIONEN



[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)

**IQ-Publikationen zu verschiedenen Themen finden Sie auf der IQ-Website.**

<http://www.netzwerk-iq.de>

IQ-Beispiele:



## Kontakt

### **Koordination und Fachveranstaltungen/Schulungen:**

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Sigmar Walbrecht:  
Tel. 0511/84 87 99 73  
Email: [sw@nds-fluerat.org](mailto:sw@nds-fluerat.org)

### **Informationen, Fachveranstaltungen/Schulungen und Beratung:**

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Galina Ortmann  
Tel.: 0511/84 87 99 76  
Email: [go@nds-fluerat.org](mailto:go@nds-fluerat.org)

Olaf Strübing  
Tel.: 0511/84 87 99 74  
Email: [os@nds-fluerat.org](mailto:os@nds-fluerat.org)

## FRAGEN UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH



Handwerkskammer  
Hannover



Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.